

VIACOR Polymer GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hinweise zu Farbtönen und Oberflächen

VIACOR Polymer GmbH
Graf-Bentzel-Strasse 78
72108 Rottenburg a. Neckar
Deutschland
Tel.: 0049 (0) 7472 / 94999-0
Fax: 0049 (0) 7472 / 94999-39
e-mail: info@viacor.de

Inhalt

	Seite
Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIACOR Polymer GmbH	3
Liefer- und Zahlungsbedingungen	6
Hinweise zu Farbtönen und Oberflächen	8

Auftragsannahme:

VIACOR Polymer GmbH
Graf-Bentzel-Strasse 78
D-72108 Rottenburg a. Neckar
Tel.: +49 (0)7472 / 94999-31 / -32
Fax: +49 (0)7472 / 94999-39
e-mail: info@viacor.de
web: www.viacor.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - VIACOR Polymer GmbH

Stand: 17.04.2018 – Diese Version ersetzt alle vorangegangenen Versionen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferbeziehungen (Kaufverträge) zwischen der Viacor Polymer GmbH als Verkäufer („Verkäufer“) und ihrem Kunden („Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die nachstehenden Bedingungen für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn Sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausgeführt wird.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Käufer.

1. Angebote, Vertragsabschluss

- 1.1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 1.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 1.3. Der Vertrag einschließlich dieser AGB ist erst abgeschlossen, wenn der Käufer das verbindliche Angebot des Verkäufers fristgerecht angenommen hat oder der Verkäufer die Bestellung oder den Auftrag des Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat. Eine solche schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Käufer auf sie verzichtet hat.
- 1.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der geschlossene Vertrag im Sinne von Ziffer 1.3. Dieser gibt alle vorangegangenen Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluß dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, daß sie verbindlich fortgelten sollen.
- 1.5. Dem Käufer – auch in elektronischer Form – von dem Verkäufer überlassenen Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technischen Daten sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie sonstige geringfügige Abweichungen sind zulässig, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2. Lieferfristen, Lieferverzug

- 2.1. Soweit nicht ein fester Liefertermin individuell vereinbart ist bzw. vom Verkäufer bei Annahme einer Bestellung ausdrücklich angegeben wird, ist der Verkäufer jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung einer Bringschuld vom Verkäufer.
- 2.2. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird der Verkäufer den Käufer hierüber zeitnah informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- 2.3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verläßt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
- 2.4. Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen.

3. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 3.1. Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsabschluß gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, „ab Werk“ erbracht.

- 3.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleich gilt für nach Vertragsschluß eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Kosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.3. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten INCOTERM auf den Käufer über.

4. Verpackung

- 4.1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
- 4.2. Leihweise zur Verfügung gestellte Lademittel sollen vom Käufer baldmöglichst frachtfrei zurückgesandt werden.
- 4.3. Für Kleinverpackungen werden Zuschläge erhoben.
- 4.4. Werden Erzeugnisse, die mit dem Warenzeichen des Verkäufers gekennzeichnet sind, verarbeitet, so ist die Benutzung des Warenzeichens in Verbindung mit dem hierdurch hergestellten Erzeugnis nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt.

5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 5.1. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere vom Verkäufer nicht zu verantwortende und außerhalb ihres Einflußbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien den Verkäufer für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
- 5.2. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall ihrer Bezugsquellen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
- 5.3. Dauern die Ereignisse der höheren Gewalt länger als sechs (6) Wochen, so ist der Verkäufer bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Verkäufers wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

6. Berechnung

- 6.1. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.2. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit ausdrücklich schriftlich nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 7.2. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlungen auf älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 7.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.4. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden vom Verkäufer nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 7.5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, alle fälligen und Einrede freien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.
- 7.6. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

- 8.1. Der Käufer darf die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.2. Erkennbare Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Andere Sachmängel sind vom Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge beim Verkäufer.
- 8.3. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, es sei denn, das Gesetz schreibt längere Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen gemäß Ziff. 9, gemäß § 479 Abs. 1 BGB im Falle des Rückrufs, bzw. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Bauwerken und Sachen für Bauwerke und § 634 a BGB für Baumängel vor.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrenübergang).
- 9.3. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, kann der Verkäufer als Nacherfüllung seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 9.4. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 9.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.7. Sachmängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 9.8. Sachmängel sind nicht
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, der nicht Beachtung von Behandlungsvorschriften entstehen;
 - Beschaffenheit der Waren oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - Überschreiten der Haltbarkeitsangaben.Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung besteht.
- 9.9. Rücktrittsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarung, z.B. Kulanzregelungen getroffen hat.
- 9.10. Die Pflicht des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach folgender Ziffer 10. Weitergehende und andere als die in dieser Ziffer 10 geregelten Ansprüche des Käufers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 9.11. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 10 entsprechen.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt ist, haftet der Verkäufer auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, oder wegen der Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens, oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos haftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange und soweit aus der Lieferbeziehung mit dem Käufer noch Zahlungsansprüche an den Verkäufer bestehen.
- 11.2. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer zu informieren, bevor er über seine eigenen Forderungen im Wege eines Factoring-Vertrages verfügt.
- 11.3. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und/oder zu veräußern.
- 11.4. Durch Verarbeitung der Ware des Verkäufers erwirbt der Käufer, der die Ware im Auftrag des Verkäufers verarbeitet, nicht das Eigentum an der neu entstehenden Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht dem Verkäufer gehört, erwerben dieser stets Miteigentum zu dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Erzeugnisse ergibt. Der Käufer gilt in diesen Fällen insoweit als Verwahrer für den Verkäufer.
- 11.5. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Käufers ohne sofortige Zahlung veräußert, so geht der Anspruch auf die Gegenleistung in Höhe des Wertes des Eigentums bzw. Miteigentumsanteils auf den Verkäufer über und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Eines besonderen Übertragungsaktes beim Entstehen der Forderung bedarf es nicht. Der Käufer ist zum Einzug der an den Verkäufer abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange dieser diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Der Käufer hat auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen.
- 11.6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% dann wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.
- 11.7. Handelt der Käufer seinen Verpflichtungen zuwider, so ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der Waren zu verlangen, ohne von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Besitz der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren steht dem Käufer nicht mehr zu.
- 11.8. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon sofort zu benachrichtigen.
- 11.9. Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat – und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung – dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.
- 11.10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefermengen zu verlangen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlußbestimmungen

- 12.1. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Falle werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bedingungen eine andere wirksame Regelung schriftlich vereinbaren, die dieser wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.
- 12.2. Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Verkäufer ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder einer Niederlassung des Käufers zuständig ist, anzurufen.
- 12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 17.04.2018 – Diese Version ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VIACOR Polymer GmbH.
- Die Preise gelten für die angegebenen Standard-Farbtöne (**siehe Hinweise zu Farbtönen**).

Zu den Standard-Farben der **Preisgruppe 1 (PG 1)** gehören:

ähnlich RAL 1000, 1001, 1002, 1011, 1013, 1014, 1015, 1019, 1020, 1024, 3009, 7000, 7001, 7004, 7005, 7006, 7008, 7011, 7012, 7015, 7016, 7021, 7022, 7023, 7024, 7030, 7031, 7032, 7033, 7034, 7035, 7036, 7037, 7038, 7039, 7040, 7042, 7043, 7044, 7045, 7046, 7047, 8001, 8022, 9001, 9002, 9003*, 9010*, 9016*, 9018, ***Weiß** (weiß = ca. 9003, 9010, 9016) und **Schwarz** (schwarz = 9004, 9005, 9011, 9017).

***Hinweis:** Für aliphatische Beschichtungen und Versiegelungen wie VIASOL PU-C500, VIASOL PU-S688P N, VIASOL PU-S6005P, VIASOL PU-S690P, VIASOL PU-S691P und VIASOL UREA-S6400P können auf Anfrage die einzelnen Weiß- und Schwarztöne hergestellt werden! Für alle anderen Produkte sind fertigungstechnisch diese Farbtöne nicht herstellbar oder nur als Zirka-Farbtön.

Für die Farben der **Preisgruppe 2 (PG 2)** wird ein Zuschlag von 0,50 €/kg netto erhoben. Hierzu gehören: **ähnlich** RAL 1003, 1004, 1005, 1012, 1032, 1034, 2000, 3005, 3007, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 4002, 4009, 5003, 5005, 5008, 5012, 5014, 5015, 5017, 5019, 5023, 5024, 6003, 6010, 6011, 6019, 6021, 6027, 6034, 8004, 8019, 8023, 8025, 8028.

Für die Farben der **Preisgruppe 3 (PG3)** wird ein Zuschlag von 1,20 €/kg netto erhoben. Hierzu gehören: **ähnlich** RAL 1006, 1007, 1017, 1018, 1021, 1023, 1028, 1033, 2001, 2003, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 3000, 3001, 3002, 3003, 3016, 3018, 3020, 4003, 4010, 5001, 5002, 5007, 5009, 5010, 5018, 5021, 6001, 6002, 6016, 6017, 6018, 6024, 6032.

Die **VIASOL SKY Systeme** sind ausschließlich in speziellen SKY Farbtönen erhältlich und werden in die Preisgruppen 10 / 20 und 30 unterteilt die auf den verschiedenen Anteilen an Effektfüllstoffen basieren:

Polar white* / cream / ivory / bourbon vanilla / sunflower / spicy orange / red sunset / red cherry / purple rain / midnight blue / deep ocean / Caribbean sea / sparkling water / turquoise / pale jade / green apple / emerald green / misty grey / steel grey / coal grey / black velvet.

***Hinweis:** Für die aliphatische Polyurethanharzbeschichtung VIASOL PU-C500 SKY sind alle benannten Farbtöne erhältlich, für die Epoxidharzbeschichtung VIASOL EP-C500 SKY und VIASOL EP-C540 SKY AS können nicht alle Farbtöne hergestellt werden, weiterhin sind rohstoffbedingt Farbtonunterschiede zwischen PU- und Epoxidharzen nicht auszuschließen, werden Epoxidharze nicht mit einer Mattierung versiegelt entstehen weitere Farbtonunterschiede die aus dem unterschiedlichen Glanzgrad resultieren. Außerdem können Epoxidharze unter UV-Lichteinfluss vergilben, die technischen Eigenschaften werden davon nicht negativ beeinflusst! Die mit * gekennzeichneten Farbtöne stehen für VIASOL EP-C500 SKY und VIASOL EP-C540 SKY AS nicht zur Verfügung.

- Für Bestellungen von Beschichtungen (z. B. VIASOL EP-C500) unter 200 kg und Versiegelungen (z. B. VIASOL EP-S680) unter 40 kg wird ein Kleinmengenzuschlag in Höhe von pauschal € 60,00 erhoben (jeweils bezogen auf die farbige Komponente A).
- Die Frachtlaufzeiten für Lieferungen innerhalb von Deutschland sind in der Regel 1 – 2 Werktage ab Bereitstellung im VIACOR Auslieferungslager. Für die Schweiz und Österreich sind die Frachtlaufzeiten in der Regel 2 – 3 Werktage ab Bereitstellung im VIACOR Auslieferungslager. Die genauen Lieferzeiten erhalten Sie auf Anfrage. Hierfür bitten wir Sie um Angabe des gewünschten Lieferdatums sowie die genaue Lieferanschrift und ggfls. Angaben ob Entladehilfen benötigt werden, ansonsten können keine Lieferzeiten bei unseren Speditionspartnern angefragt werden. Lieferzeiten für andere Länder erhalten Sie auf Anfrage.

- Mehrkosten für Terminzuschläge für gewünschte Terminzustellungen zu bestimmten Uhrzeiten müssen wir auch bei sonst frachtfreier Lieferung in Rechnung stellen. Bei bestätigter Terminzustellung und verspäteter Lieferung können nur die berechneten Terminzuschläge gutgeschrieben bzw. rückvergütet werden. Weitere Regressansprüche oder Kosten für Wartezeiten aus verspäteter Terminlieferung können nicht geltend gemacht werden sofern kein Verschulden der VIACOR Polymer GmbH vorliegt.
- Lademittel sind gem. § 3.2 unserer AGB grundsätzlich zu tauschen oder frachtfrei innerhalb von 30 Tagen nach Lieferdatum an die Ladestelle zurückzuliefern. Erfolgt kein Tausch, sind wir berechtigt die Lademittel zu folgenden Konditionen zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen: je Europalette 12,00 €, je Fasspalette oder CP3-Palette 8,00 €.
- Die Lieferung ab € 2000,- Nettobestellwert erfolgt „CIP – frachtfrei, versichert zum vereinbarten Lieferort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich (Incoterms 2010)“.
- Lieferungen unter € 2000,- Nettobestellwert erfolgen „FCA – frei Frachtführer ab Werk VIACOR Rottenburg (PLZ 72108), Deutschland“ (Incoterms 2010).
- Lieferungen von Zubehör und Zuschlagsstoffen (z.B. Sande) sind grundsätzlich FCA – Frei Frachtführer ab Werk VIACOR Rottenburg (PLZ 72108), Deutschland“ (Incoterms 2010). Lieferzeiten entnehmen Sie bitten der Hinweistabelle bei den Quarzsanden in der Preisliste.
- Warenrücknahmen von mangelfrei gelieferter Ware sind ausgeschlossen. Erklärt sich die VIACOR Polymer GmbH ausnahmsweise bereit mangelfreie Ware zurückzunehmen erfolgt eine Gutschrift dafür nur insoweit, wie unser Labor die uneingeschränkte Wiederverwendbarkeit feststellt. Die für den Rücktransport, die Prüfung, Aufarbeitung und Neueinlagerung entstehenden Kosten werden vom Rechnungsbetrag abgezogen, es erfolgt jedoch eine maximale Gutschrift in Höhe von 80%. Gutschriften werden nicht ausbezahlt sondern dienen der Verrechnung mit erfolgten oder künftigen Lieferungen.
- Sämtliche angegebenen Preise sind - soweit nicht anders angegeben - in €/kg zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.
- Hinsichtlich der Gültigkeit der Preisliste bleiben Änderungen vorbehalten für den Fall, dass sich die Preise der eingesetzten Rohstoffe und/oder Verpackungsmaterialien nachweislich um mehr als 7 % ausgehend von der jeweils aktuellen Basis ändern und deren Umsetzung auf dem Markt erfolgt ist. Als Nachweis für alle Preisänderungen gelten folgende Indizes als Basis: ICIS-LOR oder K1 Kunststoffinformation. Unabhängig davon erfolgt eine Preisanpassung mit einer Ankündigungszeit von mindestens 1 Monat bevor neue Preise gelten.
- Zahlungsbedingungen: Bei Erstbestellungen von Neukunden ohne vorliegende Warenkreditversicherung behalten wir uns vor gegen Vorkasse abzüglich 3 % Nachlass zu liefern.

Hinweise zu Farbtönen und Oberflächen

Stand: 17.04.2018 – Diese Version ersetzt alle vorangegangenen Versionen

Lieferbare Farbtöne:

Bitte berücksichtigen Sie bei Bestellungen für Sonderfarben (z.B. PG 2 und 3), dass sich die Lieferzeiten verlängern können. Lieferzeiten erhalten Sie auf Anfrage.

Andere Farben nach RAL-, RAL-Design-, NCS- oder weiteren Farbstandards werden je nach Farbintensität in die o.g. Preisgruppen eingeordnet. Aufgrund der Vielzahl an Farben und Farbnuancen wird auf eine Aufführung der Farben in der Preisliste verzichtet. Bitte fragen Sie diese jeweils gesondert an.

Farbton des VIASOL Beschichtungssystems:

Die Angaben von Farbtönen der Farbstandards, z. B. nach RAL oder NCS sind Circa-Angaben. Je nach Bindemittel und Glanzgrad der Oberfläche ergeben sich Abweichungen vom Referenzfarbton. Eine Farbtongleichheit gegenüber Farbkarten und Farbfächern kann daher an Mustern und am Objekt nicht gewährleistet werden.

Durch die Zugabe von Zuschlags- und Einstreustoffen in Beschichtungen, Verlaufsmörteln und Versiegelungen kann durch die Eigenfarbe der Füll- und Einstreustoffe (z. B. Quarzsand, Colorquarzsand) eine Abweichung vom Originalfarbton entstehen. Dies ist vor allem bei unversiegelten oder transparent versiegelten Oberflächen zu berücksichtigen.

Die Verwendung von mattierenden Versiegelungen führt zu Veränderung des Glanzgrades, dadurch entstehen Abweichungen vom Originalfarbton (in der Regel ein Aufhellen des Farbtons), die physikalisch bedingt sind und daher keinen Mangel darstellen.

Bei Verwendung von farbigen Versiegelungen kann es zur Verbesserung der Deckkraft erforderlich sein, die Verbräuche zu erhöhen oder in mehreren Schichten aufzutragen, insbesondere bei hellen oder sehr brillanten Farben. Die Verwendung unterschiedlicher Produkte am selben Projekt kann ebenfalls Farbtonabweichungen mit sich bringen.

Ableitfähige Beschichtungen und Versiegelungen weisen aufgrund der enthaltenen leitfähigen Füllstoffe Farbtonunterschiede zu den vergleichbaren nicht ableitfähigen Produkten auf. Hierdurch sind auch Abweichungen zum Originalfarbton fertigungsbedingt nicht auszuschließen. Ableitfähige Produkte können nur in einem eingeschränkten Farbtonprogramm geliefert werden. In Abhängigkeit vom Farbton sind die leitfähigen Zuschläge am fertigen Beschichtungssystem sichtbar.

Zwischen zwei unterschiedlichen Chargen desselben Produkts können fertigungsbedingt (z. B. durch Rohstoffschwankungen) Farbtonunterschiede entstehen. Wenn mehrere Chargen eines Produktes in einem Bauvorhaben verarbeitet werden müssen, so ist auf eine chargenreine Verlegung zu achten. Bei Lieferungen vom Lager und bei großen Projekten ist die Lieferung von mehreren Chargen unumgänglich. Die Chargen müssen getrennt voneinander verarbeitet werden. Am Übergang zur nächsten Charge sollten die Gebinde geteilt und miteinander gemischt oder eine Arbeitsnaht oder Trennschiene eingefügt werden. Farbtonangleichungen an vorher gelieferte Chargen können auf Anfrage berücksichtigt werden.

Vergilbung:

Aromatische Polyurethane und Epoxidharze neigen unter UV- und Witterungseinfluss (in Innen- und Außenbereichen) zum Vergilben. Dies gilt vor allem bei helleren Farbtönen. Die Beschichtungsmaterialien unterliegen auch einem Alterungsprozess, der je nach Bindemittel unterschiedlich ausfällt. Dies ist bei Anschlussarbeiten im selben Projekt, die zeitlich voneinander getrennt ausgeführt werden, zu berücksichtigen.

Die Verwendung von aliphatischen transparenten PU-Versiegelungen verringert die Vergilbungsneigung von selbstverlaufenden und abgestreuten Beschichtungen und Belägen, verhindert dies aber nicht. Pigmentierte aliphatische PU-Versiegelungen sind nahezu vergilbungsfrei. Dennoch können auch hier Alterung und Verschleiß Farbtonunterschiede herbeiführen.

Verfärbungen:

Verfärbungen an Beschichtungs- und Versiegelungsoberflächen können verschiedene Ursachen haben. Zum einen können Gummi – vor allem dunkler und schwarzer Gummi - und weichmacherhaltige Kunststoffe bei längerem Kontakt oder bei zusätzlicher Einwirkung durch Wärme Verfärbungen hinterlassen, die nicht mehr zu entfernen sind. Hierzu gehören z.B. Auto- und Staplerreifen, Maschinenfüße oder Gummimatten. Zur Vermeidung solcher Verfärbungen bedingt durch Weichmacherwanderungen können geeignete Polyurethanreifen oder Matten verwendet werden. Weitere Ursachen für Verfärbungen können Farbstoffe in Lebensmitteln und Getränken (z.B. Kaffee, Rotwein, Cola, Curry, Paprika etc.), Haarfärbe- und Bleichmittel aber auch zu hoch konzentrierte Desinfektions- und Reinigungsmittel sein. Auf bewitterten Flächen sind Verfärbungen durch Laub und der darin enthaltenen Farbstoffe und Gerbsäuren, Moose und andere chemische Einflüsse möglich die sich nicht immer restlos entfernen lassen, vor allem dann, wenn diese nicht unmittelbar entfernt werden.

Auf befahrenen, stark frequentierten Flächen treten oft Verfärbungen durch Gummiabrieb auf der Beschichtungsoberfläche auf die sich aber mittels speziellen Reinigungsmitteln in der Regel entfernen lassen. Einbrennsuren die aufgrund durchdrehender Stapler- und Antriebsräder verursacht werden oder Brandflecken die durch Funkenflug z.B. in metallverarbeitenden Werkstätten oder durch Zigarettenglut entstehen, können nicht mehr entfernt werden.

Reinigung- und Pflege

Generell richtet sich der Reinigungs- und Pflegeaufwand von Beschichtungs- und Versiegelungsoberflächen nach der Nutzung und dem Schmutzeintrag der Flächen aber auch nach der Art der Oberfläche. Homogene und glänzende Oberflächen sind einfacher zu reinigen als matte, strukturierte oder eingestreute Oberflächen. Auch die Farbwahl kann beim Reinigungs- und Pflegekonzept entscheidend sein. Der Reinigungsaufwand sollte objektspezifisch bereits bei den Beratungen zu den Projekten berücksichtigt werden. Vor der Inbetriebnahme von Beschichtungs- und Versiegelungsflächen empfehlen wir zum Schutz und zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit eine Grundreinigung und Ersteinpflege vorzunehmen.

Durch den Einsatz von Reinigungs- und Pflegemitteln können Veränderungen der Oberflächenstrukturen und der Glanzgrade entstehen. Wir empfehlen, in diesen Fällen eine Bemusterung vor Ort vorzunehmen, da auch die Beleuchtung und vorhandene Fensterflächen den Farbeindruck verändern können.

Generell sollten Reinigungs- und Pflegekonzepte immer auf die Art und die Bedürfnisse der jeweiligen Nutzung der Flächen mit den ausführenden Fachfirmen erstellt werden. Für allgemeine Empfehlungen beachten Sie bitte unsere allgemeinen Reinigungs- und Pflegehinweise.

Allgemeiner Schutz von Oberflächen

Bereits beim Schutz der Oberflächen sind bei der Planung und Ausstattung der genutzten Flächen verschiedene Parameter zu berücksichtigen. Durch ausreichend dimensionierte Sauberlaufzonen in den Eingangs- und Übergangsbereichen (z.B. zu Werkstätten oder Produktionsbereichen) kann der Eintrag von Schmutz und somit Verschleißfaktoren reduziert werden. Auch die Ausstattung der Bürostühle und Möbel ist entscheidend für die Dauerhaftigkeit von Beschichtungs- und Versiegelungsoberflächen. Bürostühle sollten bei elastischen Belägen und Beschichtungen nach DIN 12529 mit weichen Rollen "Typ W" ausgestattet werden. Auch stehendes und bewegliches Inventar ist mit weichen Filzgleitern oder weichen Rollen auszustatten. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die Auflagekanten von Möbeln und Stühlen mit ausreichend dimensionierten Aufstandspuffern versehen sind. Auch hier ist darauf zu achten, dass auf die Verwendung von Materialien verzichtet wird die Verfärbungen durch Weichmacherwanderungen verursachen können. Schleifende Belastungen können zu Kratzern in der Oberfläche führen. Diese beeinflussen die technischen Eigenschaften der Beschichtung nicht negativ.